



**BEBAUUNGSPLAN
BERATZHAUSEN
OBERNDORF-SÜDOST II**

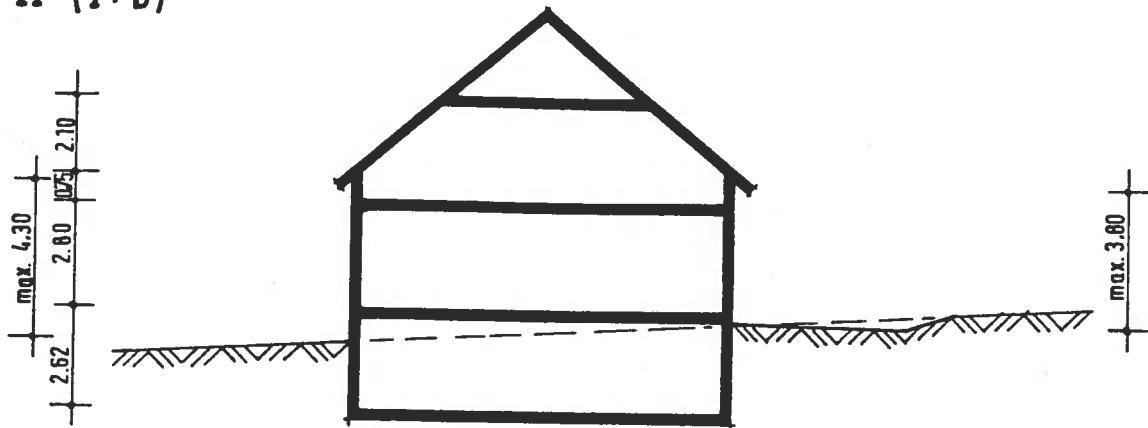
**REGELBEISPIELE
SATZUNG
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
BEGRÜNDUNG
VERFAHRENSVERMERKE**

REGELBEISPIELE

Hauptgebäude

Parz.

II (I + D)



Dachform: Satteldach, Firstrichtung wie angegeben.

Dachneigung: $40^\circ \pm 2^\circ$

Dachdeckung: Plannen oder Biberschwänze naturrot.

Kniestock: max 0,75 m gemessen an der Aussenkante der Umfassungsmauer (roh) von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Dachsparren

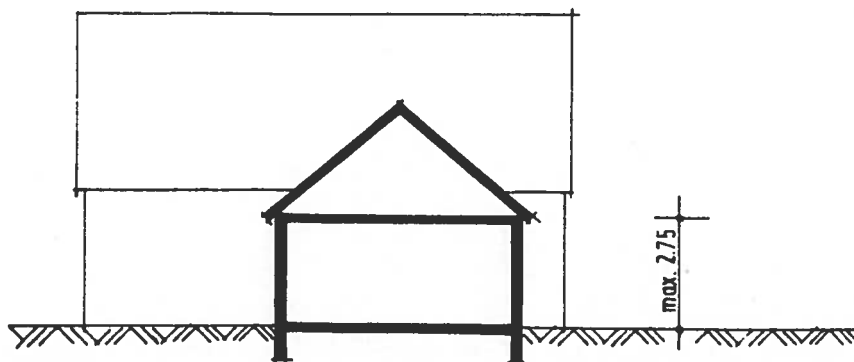
Dachgaupen: max 1/4 der Dachlänge im mittleren Drittel nur Einzelgaupen als Schlepp- oder Satteldachgaupen mit einer max. Frontfläche von je 1,50 qm

Traufhöhe: Talseitig max. 4,30 m ab fertigem Gelände. Bergseitig max 3,80 m ab fertigem Gelände.

Hausgröße: Traufenseite max 15,00 m, Giebelbreite max 12,00 m.

Nebengebäude

Parz. 5.6.7.10.15.17.20.21



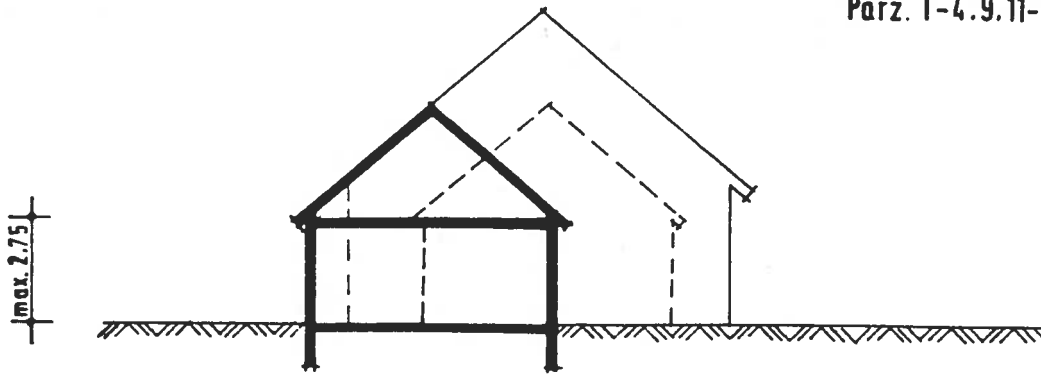
Dachform: Satteldach, Firstrichtung rechtwinkelig zum Hauptgebäude.

Dachneigung: wie Hauptgebäude.

Dachdeckung: wie Hauptgebäude.

Traufhöhe: im Mittel 2,75 m (Art 7, Abs 5 BayBO) An der gemeinsamen Grenze zusammengebaute Nebengebäude müssen gleiche Trauf- und Firsthöhe haben

Parz. 1-4.9.11-14.16.18.19



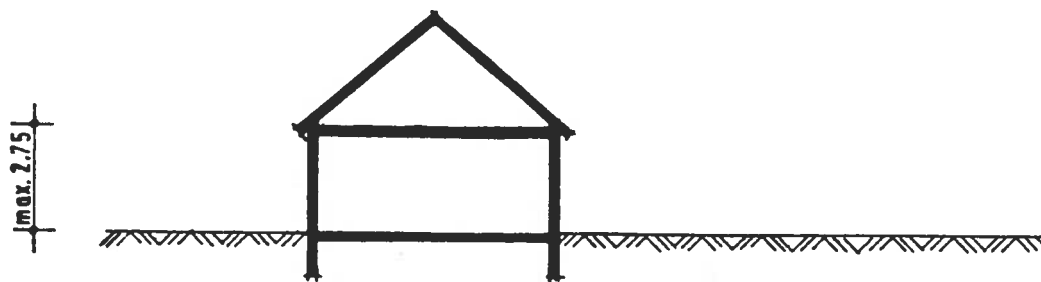
Dachform: Satteldach, Firstrichtung wie angegeben.

Dachneigung: wie Hauptgebäude

Dachdeckung: wie Hauptgebäude

Traufhöhe: i. M. 2.75m (Art. 7, Abs. 5 BayBO). An der gemeinsamen Grenze zusammengebaute Nebengebäude müssen gleiche Trauf- und Firsthöhe haben.

Parz. 8



Dachform: Satteldach, Firstrichtung wie angegeben.

Dachneigung: wie Hauptgebäude

Dachdeckung: wie Hauptgebäude

Traufhöhe: i. M. 2.75m (Art. 7, Abs. 5 BayBO). An der gemeinsamen Grenze zusammengebaute Nebengebäude müssen gleiche Trauf- und Firsthöhe haben.

Der Markt Beratzhausen
erlässt aufgrund § 2 (1), § 9 und 10 Bundesbaugesetz -BBauG-,
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der
Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern -BayGO- den
Bebauungsplan als Satzung.

Zeichenerklärung

1. Für die Festsetzungen

- | | | |
|-----|-------|---|
| 1.1 | WA | Allgemeines Wohngebiet § 4 (1) BauNVO |
| 1.2 | II | Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
(§ 17 (4) BauNVO) |
| 1.3 | ■■■■■ | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BBauG) |
| 1.4 | ----- | Baulinie (§ 23 (2) BauNO) |
| 1.5 | ----- | Baugrenze (§ 23 (2) BauNVO) |
| 1.6 | ————— | Straßenbegrenzungslinie |
| 1.7 | 0,4 | Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) |
| 1.8 | ⓪,6 | Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) |
| 1.9 | ↔ | Verbindliche Firstrichtung |

1.10 0 offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

1.11 580 qm Mindestgröße der Baugrundstücke

1.12 Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG).

1.12.1  Gehweg
Fahrbahn

1.12.2  Fahrbahn

1.12.3  Feldzufahrt

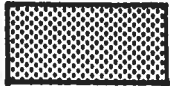
1.13  Fläche für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BBauG)

1.14  Fläche für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BBauG)

1.15  Einfahrt (§ 9 (1) Nr. 4 u. 11 BBauG)

1.16  Bäume zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BBauG)

1.17  Sträucher zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BBauG)

1.18  Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BBauG)

2. Für Hinweise

2.1

12

Nummer des Baugrundstückes

2.2

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

2.3



**Vorgeschlagene Form des Baukörpers mit
Angabe der Firstrichtung**

2.4



Bestehende Wohngebäude

2.5



Bestehende Nebengebäude

2.6



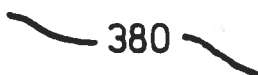
Bestehende Grenzen

2.7

821

Flurstücknummer

2.8



**Höhenschichtlinien
(entnommen der amtlichen Flurkarte
1:5000)**

Schriftliche Festsetzungen

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

3.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BBauG und § 1 - 15 BauNVO)

Nach § 4 (1) BauNVO wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3.2.1. Das zulässige Höchstmaß in offener Bauweise beträgt für die Bebauung 2 Vollgeschoße und zwar E + D.

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4

GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,6

3.3. Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)

3.3.1. Nach § 22 BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt.

3.3.2. Eine Geländeauffüllung ist nur bei bergseitiger Erschließung zulässig, und dann auch nur, wenn dadurch nicht Stützmauern an den Grundstücksgrenzen erforderlich werden. Böschungen müssen innerhalb des Geländes sanft auslaufen.

3.3.3. Die Nebengebäude (Garagen) sind mit Ausnahme der Parz.16 an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Grundstücksgrenzen als Grenzanbau zu errichten. Das Hauptgebäude soll von dieser Grenze bei Parz. 8 mind. 3 m, bei Parz. 5, 7, und 15 mind. 4 m und sonst mind. 6 m Abstand haben. Der Abstand des Hauptgebäudes zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze muß, soweit diese Grundstücksgrenze nicht Begrenzung einer öffentlichen Fläche (Weg, Straße) bildet, mind. 3 m betragen. Soweit sich aus der Ausnutzung der im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen geringere Abstandsflächen als die in Art. 6 (3 - 5) BayBO festgesetzten ergeben, ist dies ausdrücklich zulässig. Die Mindestabstandsfläche bei 1 Vollgeschoß darf jedoch in keinem Fall 3 m unterschreiten.

3.4. Die nach Art. 55 (2) BayBO nachzuweisenden Garagen und Stellplätze sind in ausreichender Zahl herzustellen.

3.4.1. Bei den Häusern sind mind. pro Wohneinheit je 1 Garage oder Stellplatz auf dem Baugrundstück zu erstellen (Art. 55 (6) BayBO).

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG und Art. 91 BayBO).

4.1. Das auf Parz.11 vorhandene Wohnhaus genießt in allen vorhandenen Bauteilen Bestandschutz. Im Falle von Änderungen des Gebäudes gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

4.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur die durch Regelbeispiele dargestellten Dachformen zulässig. Die festgesetzten Firstrichtungen (Pkt. 1.9.) sind bindend.

4.2.1. Dachneigung von Satteldächern beträgt bei den Häusern $40^{\circ} \pm 2^{\circ}$.

4.3. Hauptgebäude
Für die Dachdeckung werden nur Flachpfannen oder Biberschwänze aus Ziegel oder Beton in naturroter (ziegelrot) Farbe zugelassen. Dachüberstände an der Traufe sind bis max. 0,50 m, am Ortgang bis 0,25 m zulässig. Die Sockelhöhe darf max. 0,35 m betragen (Vorlegstufen). Das Seitenverhältnis der Hauptgebäude darf das Maß Länge (Traufe) zur Breite (Giebel) von 5:4 nicht unterschreiten.
Aufschüttungen und Abtragungen über 60 cm sind unzulässig. Die Landschaft störende Farbanstriche an den Gebäuden sind nicht zulässig; es sind gedeckte Farben zu wählen. Die Fassadenbehandlung ist zulässig mit ortsüblichen Aussenputzen oder ortsüblichen Aussenputzen mit flächenmäßig untergeordneten Holzverschalungen oder eine Bekleidung mit Stein und Putz in rauher Struktur (keine glatten Platten- oder Ziegelverkleidungen).

4.4. Nebengebäude (Garagen und erdgeschossige Anbauten)

Zugelassen sind gemauerte oder in massiver Fertigbauweise errichtete Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Satteldach; Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Firstrichtung wie Hauptgebäude mit Ausnahme der Parz. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 17, 20 u. 21; hier ist die Firstrichtung rechtwinkelig zu der des Hauptgebäudes. Beim Anbau an das Hauptgebäude ist das Dach in das Dach des Hauptgebäudes, mit Ausnahme der Parz. 8, einzuschiften. Die mittlere Traufhöhe darf 2,75 m nicht überschreiten. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. an das an dieser Grenze bestehende Nebengebäude anzugleichen (Grenzbaurecht nach § 22 Abs. 4 BauNVO).

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) unzulässig. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand (Stauration) von mind. 5,00 m freizuhalten. Dieser Garagentorvorplatz darf zwischen Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche und Nebengebäude nicht eingefriedet werden. Die in dem Bereich der Stauration angefallenen seitlichen Einfriedungen sind wie Einfriedungen an der Strassenseite anzuführen.

Bei den zusammengebauten Garagen auf den Parzellen 1/2, 5/6, 9/10, 14/15 und 17/18 ist zwischen Garagentorvorplätzen auf jedem Grundstück ein 40 cm breiter, also insgesamt 80 cm breiter Pflanzstreifen anzulegen. Die Gartengestaltung dieses Pflanzstreifens hat entsprechend der im Punkt 4.6. vorgesehenen Ausführung zu erfolgen.

Für die Garagenzufahrten sind die nötigen Sichtfelder nach RAST-E bzw. RAL-K-1 zu beachten.

4.5. Einfriedung

Einfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei Errichtung gelten folgende Richtlinien:

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen aus Holz, z.B. Holzlaten- oder Hanichelzaun.

Die Zaunhöhe darf über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m betragen.

Oberflächenbehandlung durch Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Als Sockel sind die Bordsteine der Gehwege und Straßeneinfassungen zu verwenden. Pfeiler für Gartentüren und -tore sind in Mauerwerk oder Beton verputzt oder Sichtbeton zulässig.

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist außerdem eine Einfriedung als Maschendrahtzaun in grauer oder grüner Farbe statthaft. Die Zaunhöhe darf auch hier 1,00 m nicht überschreiten. Als Sockel sind höchstens Rasenkantensteine zu verwenden.

Die Hinterpflanzung der Einfriedung ist zulässig und wünschenswert. Sichtdreiecke nach RAST-E bzw. RAL-K-1 sind freizuhalten.

4.6. Vorgärten

Die Vorgärten sind gärtnerisch als Ziergärten anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Vorzugsweise sind heimische Stauden, Sträucher und Gehölze zu verwenden.

4.7. Terrassierungen

Es sind Trockenmauern bis zu max. je 0,60 m Höhe zulässig.

4.8. Anpflanzungen in öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen (Schutzpflanzungen) sind unter Verwendung bodenständiger Sträucher gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Von einer Bepflanzung mit Bäumen wird im Interesse der angrenzenden landwirtschaftl. Nutzflächen abgesehen.

Sträucher bodenständiger Art:

z.B. Hartriegel, Haselnuß und Weißdorn.

4.9. Anpflanzungen innerhalb privater Grünflächen

Die privaten Vorgärten sowie sonstige private Grünflächen sind unter Verwendung bodenständiger Bäume und Sträucher gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Je 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Großbaum bodenständiger Art zu pflanzen. Der Standort ist beliebig, jedoch mindestens ein Baum an der öffentlichen Verkehrsfläche zu pflanzen.

Vorgärten und Hausgärten sind unter Verwendung von Kleinbäumen, standortgerechten Ziergehölzen und Hecken zu bepflanzen.

Großbäume bodenständiger Art:

z.B. Esche, Spitzahorn, Stieleiche und Winterlinde.

Kleinbäume bodenständiger Art:

z.B. Hainbuche, Birke, Vogelbeere, Feldahorn und Eberesche.

Obstbäume als Hoch- und Halbstämme.

Standortgerechte Ziergehölze und Hecken:

z.B. Hartriegel, Liguster, Fingerstrauch, Blütenkirsche, Heckenrose, Weigelia, Stachelbeeren und Johannisbeeren etc..
Hecken aus Nadelgehölzen (Lebensbaum, Fichte o.ä.) sind nicht erwünscht.

Für die Bepflanzung sind die Abstände nach Art. 71 BayAGBGB zu beachten.

Die Anpflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

4.10. Schutzpflanzungen

Die südliche Bebauungsgebietsgrenze im Bereich der Parz. 11 ist mit bodenständigen Sträuchern dicht abzapflanzen.

Sträucher bodenständiger Art:

z.B. Hartriegel, Haselnuß, Hecken-
kirsche, Schneeball und Weißdorn.

4.11. Werbeanlagen

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

4.12. Elektrizitätsversorgung

Freileitungen sind nicht zulässig. Die Stromversorgung der einzelnen Grundstücke erfolgt über Erdkabel.

4.13. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können in Einzelfällen von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Beratzhausen nach § 31 BBauG und Art. 72 BayBO erteilt werden.

Für Wohngebäude ist bei Hanglage mit einer Geländeneigung von 1,50 m und mehr (auf die Gebäudetiefe) Hangbauweise, jedoch nur mit Erd- und Untergeschoß zulässig. Gebäude, deren Untergeschoß voll aus dem Boden herausragt, dürfen keinen Kniestock haben; ansonsten ist ein Kniestock mit max. 0,75 m, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh) von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, möglich. Gestattet sind auch halbgeschoßig versetzte Typen und solche mit versetzten Satteldächern. Im übrigen wird auf Art. 47 Abs. 1 BayBO über die Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen im Untergeschoß verwiesen.

4.14. Hinweise

Bei längeren Nässeperioden, Starkregen oder Schneeschmelze kann oberflächennah Schichtwasser auftreten. Es sind deshalb zum Schutz der Keller geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bauwerksdrainagen dürfen nicht an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Am tiefsten Geländepunkt des Zusammentreffens der Flur Nr. 1308 und 1313/5 wird ein geeignetes Einlaßbauwerk zur Ableitung von Oberflächenwasser, als Ersatz für verbaute Geländemulde, errichtet und an die Kanalisation angeschlossen.

Bei Bebauung der Flur Nr. 1308 durch die Parzellen 84 und 85 im Rahmen des Bebauungsplanes Oberndorf-Südost I ist für eine Verlegung des Einlaßbauwerkes an die südliche Grundstücksgrenze der entsprechenden Parzelle Sorge zu tragen.

5. Begründung

zum Bebauungsplan Oberndorf Südost II, Markt Beratzhausen, Lkr. Regensburg, gem. § 2a (6) Bundesbaugesetz (BBauG vom 18.18.1976, BGBI. I S 2256)

5.1. Städtbauliche Situation

Der Markt Beratzhausen liegt in landschaftlich reizvoller Lage an der Entwicklungsachse Regensburg - Nürnberg, ca. 35 km von Regensburg entfernt.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist am südöstlichen Rand des Ortsteiles Oberndorf des Marktes Beratzhausen gelegen. Es handelt sich dabei um ein unbebautes, nach Norden leicht abfallendes Gelände. Westlich erfolgt der Anschluß an die bereits bestehende Wohnbebauung.

Die Lage des Gebietes ist sowohl in bezug auf die Versorgung durch den Einzelhandel und privaten und öffentlichen Dienstleistungen (ca. 900 m zum Zentrum des Marktes Beratzhausen) als auch in bezug auf die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Netz (B 8, Bundesautobahn und Bahnhof der Deutschen Bundesbahn Strecke Nürnberg-Passau) günstig für eine Wohnbebauung.

5.2. Planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan des Marktes Beratzhausen ist in Aufstellung. Das beplante Gebiet ist in FNP als Wohnbaufläche vorgesehen. Gem. § 8 Abs. 4 BBauG steht demnach der Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Marktes Beratzhausen nicht entgegen.

5.3. Erfordernisse der Planaufstellung

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gab die große Nachfrage nach Grundstücken für Eigenheime.

Im südl. Bereich des Marktes Beratzhausen ist zur Zeit eine Bebauung nur durch Schließung von vereinzelter Bau-lücken möglich. Durch die Neuausweisung des Baugebietes Oberndorf Südost II soll überwiegend der Bedarf für die ortsansässige Bevölkerung und der des Umlandes befriedigt werden.

5.4. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über öffentliche Strassen mit Anschlüssen an das bestehende öffentliche Verkehrsnetz und Stichstrassen mit Wendepunkten.

5.5. Spielbereich/Schule

Die Versorgung der Kinder wird durch den auf Flur Nr.1330 vorhandenen Kinderspielplatz sichergestellt. Er ist aus allen Teilen des Plangebietes mit einer Entfernung von weniger als 400 m zu erreichen. Ausserdem ist in ca. 1000 m Entfernung ein öffentlicher Kindergarten vorhanden.

Die Größe der vorhandenen Grund- und Hauptschule bietet für die Aufnahme der neuzuerwartenden Schüler ausreichend Platz und ist ausserdem von jedem Grundstück des Baugebietes in weniger als 1,0 km Entfernung gut zu erreichen. Weiterführende Schulen sind in Regensburg und Parsberg.

5.6. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Durchführung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen, da die Baugrundstücke sich, mit Ausnahme der Parz. 11, im Besitz eines Eigentümers befinden.

5.7. Größe des Baugebietes

Im Planungsbereich des Bebauungsplanes sind 21 Wohnhäuser vorgesehen. Es sind vernünftige Grundstücksgrößen vorgesehen, ca. zur Hälfte unter 700 qm.

Die Fläche des Bruttobaulandes beträgt 1,96 ha, die des Nettobaulandes 1,56 ha. Das Verhältnis Nettobauland zu Bruttobauland beträgt somit 1:1,256.

5.8. Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird durch Anschluß an die zentrale Abwasserkanalisation des Marktes Beratzhausen entsorgt.

Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist sichergestellt durch die Müllabfuhr auf Landkreisebene.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist sichergestellt durch die vorhandene überzentrale Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgung der Eichelberger Gruppe.

Die Versorgung mit Strom ist gesichert durch Anschluß an das Versorgungsnetz der OBAG.

5.9. Die Durchführung des Bebauungsplanes soll in einem Bauabschnitt erfolgen und durch Vertrag auf die Bayer. Landes-siedlung GmbH. übertragen werden.

5.10. Öffentliche Einrichtungen

Die konfessionelle Betreuung erfolgt für beide Konfessionen durch die in Beratzhausen vorhandenen beiden Pfarrämter.

Der Personennahverkehr kann durch öffentliche und private Buslinien sowie durch die Bundesbahn erfolgen.

Verfahrensvermerke

1. Der Marktrat hat am 02.02.1983
Bebauungsplanes beschlossen.

Beratzhausen, den 19.06.1984

die Aufstellung des

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

2. Der Marktrat hat am 30.09.1983
wurf gebilligt.

Beratzhausen, den 19.06.1984

den Bebauungsplanent-

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

3. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs.6
BBauG hat vom 06.12.1983 bis 09.01.1984 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich
bekanntgemacht worden am 25.11.1983

Beratzhausen, den 19.06.1984

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

4. Der Marktrat hat am 16.05.1984 den Bebauungsplan
gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Beratzhausen, den 19.06.1984

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

5. Das Landratsamt Regensburg hat den Bebauungsplan mit
Bescheid vom 29.05.1984 Nr. V/1-610-Ke gemäß § 11 BBauG
genehmigt.

Beratzhausen, den 19.06.1984

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

6. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde
ab 08. Juni 1984 gemäß § 12 BBauG öffent-
lich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung wurde am
08.06.1984 ortsüblich durch Mitteilungsblatt des Marktes Nr.
23/84 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12
Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Beratzhausen, den 19.06.1984

Chaplin

Laßleben

1. Bürgermeister

Planverfasser:
Bayerische Landessiedlung GmbH
Zweigstelle Regensburg
Prinz-Rupprecht-Strasse 1
8400 Regensburg



Datum: 28.09.1983
ergänzt: 03.04.1984